

**Insa Eschebach (Hrsg.)**

# **Homophobie und Devianz**

**Weibliche und männliche Homosexualität  
im Nationalsozialismus**

# Inhalt

Grußwort von GABRIELE KÄMPER .....	7
INSA ESCHEBACH Einleitung .....	11
<b>I. Devianz, Homosexualität und Nationalsozialismus .....</b>	<b>21</b>
SUSANNE ZUR NIEDEN Der homosexuelle Staatsfeind Zur Radikalisierung eines Feindbildes im NS .....	23
CLAUDIA SCHOPPMANN Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung: Lesbische Frauen im „Dritten Reich“ .....	35
JENS DOBLER Unzucht und Kuppelei Lesbenverfolgung im Nationalsozialismus .....	53
<b>II. Homophobie und Homosexualität in den Lagern .....</b>	<b>63</b>
INSA ESCHEBACH Homophobie, Devianz und weibliche Homosexualität im Konzentrationslager Ravensbrück .....	65
ALEXANDER ZINN Homophobie und männliche Homosexualität in Konzentrationslagern Zur Situation der Männer mit dem rosa Winkel .....	79
CLAUDIA SCHOPPMANN Elsa Conrad – Margarete Rosenberg – Mary Pünjer – Henny Schermann Vier Porträts .....	97

JENS DOBLER

## Unzucht und Kuppelei

### Lesbenverfolgung im Nationalsozialismus

Die Historikerin Claudia Schoppmann hat bereits 1997 festgestellt und 2002 noch einmal in der Zeitschrift *Invertito* betont, dass es außer ihrer eigenen Studie von 1991 keine weitere umfassende Untersuchung über Lesben im Nationalsozialismus gegeben hat.<sup>1</sup> Das kann man – von kleineren Veröffentlichungen abgesehen – 2011 immer noch feststellen. Die Politologin Gudrun Hauer empfahl 1992, die Perspektive der Forschung nicht ausschließlich auf die Verfolgung zu verengen, sondern lesbisches Leben im Nationalsozialismus insgesamt in den Blick zu nehmen.<sup>2</sup> Aber auch hier ist seither wenig Neues dazugekommen.

Offenkundig gibt es hier noch großen Forschungsbedarf. Ebenso wie Gudrun Hauer scheint mir die Frage nach der Gesamtsituation von Lesben im Nationalsozialismus von zentraler Bedeutung zu sein. Wer jedoch den Ansatz verfolgt, Lesben seien wegen ihrer Homosexualität in Konzentrationslagern interniert worden, wird indes kaum fündig. In diesem Beitrag soll noch einmal die Rechtslage beleuchtet werden, um zu klären, wie weibliche Homosexualität im deutschen Strafgesetzbuch verortet wurde und welche Forschungsperspektiven sich daraus ergeben.

Im Jahr 1794 fand die große Neujustierung des preußischen Sexualstrafrechts statt – mit der wichtigen Entscheidung, weibliche Homosexualität nicht mehr als Ausdruck „widernatürlicher Unzucht“ (Sodomie) zu sehen. Fortan bestimmten drei Rechtsbegriffe das Sexualstrafrecht:

1. Zucht
2. Unzucht
3. Widernatürliche Unzucht

1 Claudia Schoppmann, Zum aktuellen Forschungsstand über lesbische Frauen im Nationalsozialismus, in: *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 4 (2002), S. 111–116; dies., *Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität*, 1. Aufl., Pfaffenweiler 1991, 2. überarb. Aufl. 1997.

2 Gudrun Hauer, Lesben und Nationalsozialismus, in: Gudrun Hauer/Dieter Schmutzer (Hrsg.), *Das LAMBDA-Lesebuch andersrum*, Wien 1996, S. 149–155.

Der Begriff der „Zucht“ wurde selten benutzt und stand als solcher auch nicht im Strafgesetzbuch. In den Gesetzesinterpretationen und Kommentaren vor allem zur „Unzucht“ und „widernatürlichen Unzucht“ taucht er jedoch immer wieder auf. Er ist relativ einfach zu definieren: Mit Zucht (auch „natürliche Zucht“, „sittliche Zucht“) ist heterosexueller vaginaler Verkehr mit dem Ziel, Kinder zu erzeugen, gemeint. Dies haben Theologen, Staatsjuristen und Mediziner definiert. Sogar die Stellung wurde vorgeschrieben: Die Frau musste unten liegen, weil dies die „geschickteste“ und sicherste Art sei, zur Befruchtung zu gelangen.<sup>3</sup> Heterosexueller Geschlechtsverkehr wurde als natürliches Bedürfnis und als Pflicht gleichermaßen bestimmt. Rechtlich war im Artikel 1 des Allgemeinen Preußischen Landrechts eindeutig festgelegt: „Der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder.“<sup>4</sup>

Relativ einfach ist auch der Begriff der „widernatürlichen Unzucht“ zu bestimmen: Es ist zunächst der mann-männliche Analverkehr, später dann (ab 1880) der mann-männliche Verkehr generell. Entscheidend war: Der Penis musste in einer Körperhöhle verkehren. Masturbationshandlungen waren davon ausgenommen; Masturbation wurde seit 1794 ebenfalls nicht mehr als widernatürlich bestraft. Bei „widernatürlich“ geht es um die Doppelbedeutung des Naturbegriffes: Wider die Natur ist vor allem wider die Vagina der Frau. Korrekt übersetzt bedeutet „widernatürlich“: Penetrationshandlung mit einem Penis in einer falschen Körperhöhle beim falschen Geschlecht mit dem Ziel, aber nicht der Notwendigkeit, einen Orgasmus herbeizuführen. Als widernatürlich galt auch der Verkehr mit einem Tier, wobei hier auch Frauen bestraft werden konnten.

Der Begriff der „Unzucht“ ist sehr viel schwieriger zu bestimmen: Im Umkehrschluss zur „Zucht“ fallen darunter zunächst einmal alle heterosexuellen Handlungen, die nicht „zielgerichtet“ der Kindererzeugung dienen: Oral- und Analverkehr (heterosexuell), Ehebruch, Prostitution („gewerbsmäßige Unzucht“), Verkehr mit Verhütungsmitteln („Mittel zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs“), gewalttätige Angriffe („unzüchtige Angriffe“ oder auch „Notzucht“),<sup>5</sup> innerfamiliäre Handlungen („Inzucht“) und Pornografie („unzüchtige Schriften und Abbildungen“). Wichtig ist aber, dass nicht alle Unzuchtshandlungen unter Strafe standen. In Strafgesetzbüchern anderer Länder finden sich viel rigidere Auslegungen, sodass mancherorts heterosexueller Analverkehr auch unter Strafe

3 Georg Heinrich Masius, Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Zum Gebrauche für gerichtliche Ärzte und Rechtsgelehrte, Stendal 1822, S. 214–216.

4 Vgl. ausführlicher: Jens Dobler, Zwischen Duldungspolitik und Verbrechensbekämpfung. Homosexuellenverfolgung durch die Berliner Polizei von 1848 bis 1933, Frankfurt a. M. 2008, S. 36–44.

5 In einem Fahndungsblatt von 1853 wurde ein sexueller Missbrauch an einem Kind als „Unzucht mit einem nicht mannbaren Mädchen unter 14 Jahren“ bezeichnet.

stand oder steht. Vom kanonischen Recht her ist jede Unzuchtshandlung verboten, wobei aber schon die Bibel Abstufungen enthält.<sup>6</sup> In der deutschen Strafrechtsentwicklung sah man von Strafe ab, wenn heterosexuelle Verheiratete nicht zuchtgerechten Verkehr ausübten. Verkehr zwischen Unverheirateten wurde nicht bestraft, wohl aber Personen, die diesen „unzüchtigen Verkehr“ duldeten, förderten oder anbahnten (Kuppelei).

Als der lesbische Verkehr ab 1794 nicht mehr als „widernatürliche Unzucht“ definiert wurde und gleichzeitig auch die Masturbation – als die er definiert wurde – nicht mehr unter Strafe stand, konnte er nicht mehr sanktioniert werden, gleichwohl er „Unzucht“ war und blieb, ebenso wie zum Beispiel Oralverkehr „Unzucht“ auch im juristischen Sinne war und blieb. Lesbische Handlungen waren insofern nicht mehr verboten, was aber nicht bedeutete, dass sie auch erlaubt gewesen wären.

Die einzelnen Straftatbestände der Unzucht ergeben in Bezug auf die Frage nach Lesbenverfolgung folgendes Bild:

### **Unzüchtige Schriften und Abbildungen**

Schriften und Abbildungen wurden seit 1871 durch den Paragraphen 184 StGB verboten, weil es unzüchtig war, heterosexuellen Verkehr abzubilden, weil unzüchtiger Verkehr abgebildet und propagiert und weil behauptet wurde, unzüchtige Schriften und Abbildungen würden zu unzüchtigen Handlungen verführen (Masturbation, Prostitution, „Notzucht“/Vergewaltigung).

Schriften, in denen lesbischer Verkehr geschildert wurde, und Abbildungen, die lesbischen Verkehr darstellten (unabhängig vom Adressaten), waren verboten,

6 Sehr aufschlussreich: 1. Moses 38 ff.: Onan wird für das Unzuchtsdelikt des Coitus interruptus getötet, das er mit seiner verwitweten Schwägerin Thamar begeht. Hier haben wir das Motiv der nicht coitalen Handlung als Unzuchtseinstufung. Jenseits der in der Bibel geschilderten Tatsachen wird Onan künftig zum Namensgeber der Unzuchtshandlung Masturbation. Thamar, die unbedingt schwanger werden will, verkleidet sich daraufhin als „Hure“ und lockt so ihren Stiefvater Juda an, der mit ihr schläft. Als er erfährt, dass seine Schwiegertochter „gehurt“ hat und davon auch noch schwanger geworden ist (außerehelicher Geschlechtsverkehr plus gewerbsmäßige Unzucht), steht auch für sie die Todesstrafe fest. Da sie nun Juda selbst als Kindsvater benennen kann, begnadigt er sie, doch „erkannte er sie fürder nicht mehr“. Kurz: Sie wird verstoßen. Das Verbot der Unzuchtshandlung ist abhängig vom Ergebnis. Kommt – egal auf welchem Wege – ein Kind zustande, wird die Handlung milder beurteilt als nicht coitale oder gar gleichgeschlechtliche Handlungen. Diese Abstufungen sind in allen Sittengesetzen der Bibel anzutreffen und finden schließlich Eingang in die Texte der Gesetzbücher.

weil sie unzüchtige Handlungen zeigten. In den Verbotskatalogen der Zentralpolizeistelle für unzüchtige Bilder, Schriften und Inserate (POLUNBI), die etwa auf das Jahr 1900 zurückgehen,<sup>7</sup> wurden regelmäßig Verbotserlasse für Schriften, die lesbische Handlungen zum Gegenstand hatten, dokumentiert. Dieser Bereich der Zensur von Schriften mit lesbischen Darstellungen ist bislang noch nicht erforscht, obwohl auch viele sich speziell an Lesben richtende Schriften verboten wurden.

Als das Königliche Landgericht Leipzig 1903 das Buch von Emma Trosse „Ein Weib“ verbot, hieß es in der Begründung unter anderem: „Unzüchtig im bezeichneten Sinne ist das, was der sittlichen Zucht widerspricht. [...] Das trifft nun nach Ansicht des Gerichts zweifellos hinsichtlich der oben zitierten Stellen der fraglichen Druckschrift zu. Diese enthalten in breiter, romanhafter, prickelnder und höchst drastischer Weise Darstellungen von Ausbrüchen geschlechtlicher Leidenschaft zwischen gleich und verschieden geschlechtlichen Personen.“<sup>8</sup> Ausdrücklich wurde die gleichgeschlechtliche lesbische Darstellung als Unzucht eingestuft; das Buch wurde verboten.

Ab etwa 1930 bis 1933 durften fast alle Lesbenzeitungen aufgrund des „Schund- und Schmutzgesetzes“ nicht mehr öffentlich verkauft und angeboten werden. Sie waren aber nicht verboten, sondern durften unter dem Ladentisch oder über ein Abonnement weiterbezogen werden. Hinter „Schund und Schmutz“ stand in erster Linie der Begriff der öffentlichen Sittlichkeit, ein eher polizeilicher denn juristischer Begriff; als Ideengeber, was sittlich und was unsittlich war, fungierte wiederum der Unzuchtsbegriff.

Als am 24. Februar 1933 per Runderlass des Preußischen Ministers des Innern das „Verbot anstößiger Schriften“ verkündet wurde, waren damit auch alle Bücher und Zeitschriften lesbischen Inhalts gemeint.

### **Förderung der Unzucht - „Kuppelei“ I**

Schwule und lesbische Lokale, Tanzveranstaltungen, aber auch Lokale mit Prostitutionsverkehr konnten jederzeit wegen Förderung der Unzucht geschlossen werden. Grundlagen waren der Kuppeleiparagraf 180 („der Unzucht Vorschub leisten“), das Gaststättengesetz, aber auch der Paragraf 183 („Erregung eines öffentlichen Ärgernisses“), wenn es etwa zu sexuellen Gesten oder Handlungen

7 Jens Dobler, Die Zensur unzüchtiger Schriften 1871 bis 1933, in: Archiv für Polizeigeschichte 14 (2003) 40, S. 34–45.

8 Marita Keilson-Lauritz/Friedemann Pfäfflin, „Unzüchtig im Sinne des § 184 des Strafgesetzbuchs“. Drei Urteilstexte und ein Einstellungsbeschluß, in: Forum Homosexualität und Literatur (1999) 34, S. 33–98 (Trosse-Urteil S. 63–74).

unter den Gästen kam. „Kuppelei“ konnte nicht nur beim Fördern und Gewähren sexueller Beischlafhandlungen, sondern bereits beim Fördern und Gewähren öffentlicher unzüchtiger Handlungen zur Anwendung kommen. So standen jeder Wirt und jede Wirtin eines Homosexuellenlokals immer mit einem Bein im Gefängnis.<sup>9</sup>

Aus den Jahren um 1910 sind Schließungen einiger lesbischer Lokale in Berlin bekannt. Dann aber hat sich eine Linie durchgesetzt, die ich als Duldungspolitik der Polizei beschrieben habe.<sup>10</sup> Homosexuellenlokale wurden weitgehend geduldet, hatten aber keinen Rechtsanspruch, und die entsprechenden Paragraphen konnten jederzeit verschärft angewendet werden. Das geschah dann auch gleich im Februar 1933, nicht durch ein neues Gesetz, sondern durch die Anordnung, das bestehende Gaststättengesetz strenger auszulegen. Gaststätten, in denen die „Unsittlichkeit gefördert“ werde, und Gaststätten, in denen Personen verkehrten, die der „widernatürlichen Unzucht huldigten“, sollten nun geschlossen werden. Unter den ersten Schließungen war auch eine ganze Reihe lesbischer Lokale. Den Warnschuss hörten 1933 Lesben und Schwule gleichermaßen. Was noch kommen und wie weit das neue System gehen würde, war zu diesem Zeitpunkt unklar.

Der Teufel liegt wie immer im Detail. Zwar sind „Unsittlichkeit“ und „Unzucht“ fast dasselbe. Beide Begriffe wurden oft synonym gebraucht, doch es sind keine Gaststätten speziell benannt worden, die der „Unzucht huldigten“. In diesem Fall hätten alle Lokale mit Prostitutionsverkehr geschlossen werden müssen. Stattdessen aber schloss man insbesondere Gaststätten, in denen „widernatürliche Unzucht“, also der Verkehr männlicher Homosexueller vermutet wurde, und Lokale, in denen die „Unsittlichkeit gefördert“ werde.

In Berlin konnten bis 1940 noch regelmäßig Lesbenbälle stattfinden.<sup>11</sup> Sie standen unter Beobachtung der Gestapo und Kriminalpolizei, manchmal wurden Razzien durchgeführt. Auf der einen Seite kann es sich genau um diese Lücke gehandelt haben: Solange sie nicht „unsittlich“ waren und keine Schwulen dort verkehrten, bestand keine Veranlassung, etwas dagegen zu unternehmen. Nun wissen wir aber von den beobachtenden Beamten, dass es auf diesen Bällen ziemlich hoch herging, dass sich also im klassischen Sinne „unsittliche Dinge“ zutruugen. Warum nicht konsequenter dagegen eingeschritten wurde, hat sicherlich auch damit zu tun, dass seitens der Polizei eine gewisse Unsicherheit bestand, wie das „Problem“ zu handhaben sei, und die polizeiliche Organisation kaum auf die Überwachung von oder gar Maßnahmen gegen Lesben ausgerichtet war.

9 Vgl. Jens Dobler, *Duldungspolitik*, S. 359–367.

10 Vgl. Dobler, *Duldungspolitik*.

11 Siehe Jens Dobler, *Von anderen Ufern: Geschichte der Berliner Lesben und Schwulen* in Kreuzberg und Friedrichshain, Berlin 2003, S. 182–190.

## Gewerbsmäßige Unzucht/HWG

Die reine Prostitutionshandlung war in Deutschland nie verboten. Ansonsten hätte man nämlich als Konsequenz – wie es in anderen Ländern durchaus Praxis ist – auch die Freier bestrafen müssen. Die deutsche Männergemeinschaft wollte sich diese Möglichkeit nicht zumuten. Deshalb wurden fast alle Handlungen rund um die Prostitution bestraft: das Anbieten und Ansprechen, die Bordelle und Zimmerquartiere, die Quartiersgeber(innen) als Kuppler(innen) und die Zuhälterei standen unter Strafe oder waren verboten. Ließen die Frauen sich nicht registrieren und untersuchen, konnten sie ebenfalls bestraft werden.

Interessant ist, dass fast alle Studien und Schilderungen über Prostituierte aus dem 19. bis weit in das 20. Jahrhundert hinein einstimmig feststellen, unter den Prostituierten hätten sich sehr viele Lesben befunden. Dieser Umstand ist bislang von der Lesbenforschung nicht aufgegriffen worden. Prostitution war eines der wenigen Gewerbe, das Frauen erlaubte, ein eigenes Einkommen und Unabhängigkeit zu erwerben. Wer lesbische Lebensweisen erforschen will, sollte sie auch in den Prostitutionsschilderungen und Prostitutionsakten aller Couleur suchen. Für die NS-Zeit bedeutet dies, dass die Häftlingsgruppe der Prostituierten – in der Regel als „Asoziale“ und „Kriminelle“ interniert – künftig auch unter biografischen Gesichtspunkten in den Blick genommen werden sollte.

In diesem Zusammenhang ist auch auf einen neuen Fund hinzuweisen: In den 1920er-Jahren, nach der Einführung des Geschlechtskrankheitengesetzes,<sup>12</sup> wurden Prostituierte nicht mehr bei der Polizei, sondern bei den Gesundheitsämtern untersucht, und die Bezeichnung „HWG-Person“ bürgerte sich ein (= Häufig Wechselnde Geschlechtspartner). Als HWG hat man bislang immer Prostituierte verstanden, die häufig mit Männern Geschlechtsverkehr hatten. Hedwig Barfuß, von der noch die Rede sein wird, hatte vom Gesundheitsamt eine Vorladung als „HWG-Person“ erhalten. Sie ist aber speziell als HWG-Person wegen häufig wechselnder lesbischer Geschlechtspartnerinnen ins Visier der Behörde geraten – und nicht wegen Prostitution.<sup>13</sup> Ob dies ein Einzelfall<sup>14</sup> oder Praxis war, kann derzeit nicht geklärt werden, ihr Beispiel zeigt aber, wie wichtig es ist, die Thematik der gewerbsmäßigen Unzucht stärker zu erforschen.

12 Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927.

13 Landesarchiv Berlin (LAB), A Rep. 358-02, Nr. 124 578.

14 Anette von Zitzewitz und Christina Karstädt dokumentierten in ihrem Film und Buch einen Fall von 1943. Die betroffene Frau (Jg. 1924) wurde lesbischer Handlungen bezichtigt und zunächst auf das zuständige Gesundheitsamt bestellt, dort untersucht und dann in der psychiatrischen Abteilung von Brandenburg-Görden interniert. Vgl. Christina Karstädt/Anette von Zitzewitz (Hrsg.), ... viel zuviel verschwiegen. Eine Dokumentation von Lebensgeschichten lesbischer Frauen in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1996, S. 33.



## Förderung der Unzucht - „Kuppelei“ II

Wenden wir uns nun anhand eines Beispiels der eigentlichen „Kuppelei“ zu. Einleitend sei jedoch zunächst ein anderer Fall beschrieben: Dorothea Naujokat wurde 1937 des Diebstahls beschuldigt, letztlich aber freigesprochen, weil sich der Tatvorwurf als Irrtum herausstellte. Gleichzeitig, aber unabhängig von dieser polizeilichen Ermittlung wurde Naujokat von ihrer Nachbarin bei der Polizei als Lesbe denunziert. Weil zu dieser Zeit in Berlin die Gestapo für Homosexualität zuständig war, wurde der Vorgang – Diebstahl und Denunziation – an die Gestapo abgegeben. Naujokat und ihre Freundin wurden – ebenso, wie es bei Verhören von Schwulen der Fall war – detailliert nach ihrem Sexualleben befragt. Freilich leitete die Justiz am Ende kein Verfahren ein, weil der entsprechende Paragraf nicht existierte.

Der zuständige Gestapobeamte schrieb in seinem Schlussbericht: „Was die gleichgeschlechtlichen Beziehungen zwischen der D.<sup>15</sup> und der Naujokat einerseits, sowie zwischen der D. und der Frau K. anbetrifft, so sind in den letzten Monaten einzelne Vorgänge hier bearbeitet worden, deren Inhalt jeder Beschreibung spottet und es doch nunmehr angebracht erscheint, solche Sachen unter Strafe zu stellen. Es handelt sich in diesen Fällen um Vorgänge, die absolut als, das gesunde Volksempfinden verletzend, anzusehen sind. Weiter dürfte auch durch solche Handlungen die öffentliche Ordnung in unserm heutigen Staat erheblich gestört werden. Ein Vorgang, wobei die Mutter ihre eigenen Töchter lesbisch verkuppelte, wird z. Zt. beim Herrn Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin zum Aktenzeichen 1. Kup. Js. 1447/36 (./ Barfuß u. and.) bearbeitet.“<sup>16</sup>

Die Meinung dieses Polizeibeamten deckt sich mit Äußerungen von Ermittlern aus der Zeit vor 1933, die oft in Unkenntnis der genauen juristischen Regelung eine Bestrafung auch für Lesben forderten oder es liberaler ausdrückten: Entweder bestraft man beide – also Schwule und Lesben – oder niemanden.

Dieser Hinweis führt zu dem Fall der Familie Barfuß/Büttner: Frau Barfuß und Frau Büttner waren ein in den 1920er-Jahren offen lesbisch lebendes Paar, das einen großen lesbischen Freundinnenkreis hatte (die Akte listet über 30 Frauen auf), Lesbenbälle und -kneipen besuchte und die Lesbenzeitung *Die Freundin* las. Sie hatten einen eigenen Klub und führten auch Verlobungsrituale durch. Frau Barfuß hatte zwei Töchter – die bereits erwähnte Hedwig und die um fünf Jahre jüngere Ingeborg. Beide waren ebenfalls lesbisch, besuchten ebenso wie die Mütter Bälle und Kneipen und hatten viele Verhältnisse samt Partnerinnenaustausch und Eifersüchteleien aller Art. Da die Familie am unte-

15 Abkürzungen der Namen durch den Verfasser.

16 LAB, A Rep. 358-02, Nr. 124 578.

ren sozialen Rand der Gesellschaft lebte und eine Art Mietnomadentum pflegte, war sie ständig mit den Behörden konfrontiert. Die Töchter wurden zeitweise der Fürsorgeerziehung übergeben.<sup>17</sup> 1935 setzte eine Untersuchung gegen die Familie ein, die zunächst von der „Weiblichen Kriminalpolizei“<sup>18</sup> wegen „des Verdachts zur Verführung lesbischer Beziehungen“ begonnen und dann im Sommer 1936 dem Homosexuellendezernat der Gestapo zugeteilt wurde. So ziemlich alle Beteiligten wurden ausführlich verhört, wobei sich Frau Barfuß offenbar gut informiert zeigte, ging sie doch davon aus, dass Lesbischsein nicht bestraft werden könne. Was sie nicht beachtet hatte, war der Umstand, dass sie die lesbischen Verhältnisse ihrer Töchter in ihrer Wohnung regelmäßig geduldet, die Freundinnen beherbergt und beköstigt und damit der „lesbischen Unzucht Vorschub“ geleistet hatte.

Im April 1937 wurde sie wegen schwerer Kuppelei zu neun Monaten Gefängnis verurteilt, der Staatsanwalt hatte immerhin zwei Jahre Zuchthaus gefordert. Frau Büttner wurde zu drei Monaten verurteilt, was mit der Untersuchungshaft abgegolten war. Die Strafe fiel so milde aus, weil beide Frauen nicht vorbestraft waren.<sup>19</sup>

**Rommé-Club Blau - Weiß**  
veranstaltet  
**Sonabend, den 9. Januar ein**  
**Vergnügen** in den  
**Fortuna - Festsälen, Straußberger Straße 3**  
Für Stimmung, Humor und Überraschung  
wird gesorgt Eintritt 50 Pf.  
Einlaß 7 Uhr Ende ? Nur Damen  
Es ladet herzlichst ein der Vorstand Horst Kreisel

Anzeige des Rommé-Clubs, in dem Agnes Barfuß und Elisabeth Büttner Mitglieder waren. Frau „Horst“ Kreisel führte ein Verlobungsritual mit Hedwig Barfuß und deren Freundin Marie Möhl durch.

Aus: *Die Freundin*, 7. Jg., Nr. 51/52, 23. 12. 1931.

17 Auch dies ist eine noch unerschlossene Quellengruppe für lesbische Biografien.

18 Ein weiterer unerschlossener Quellenbestand für lesbische Biografien.

19 Der Fall ist ausführlicher dokumentiert in Jens Dobler, „Männer nicht.“ – Eine lesbische Familie, in: *Sonntags-Club* (Hrsg.), *Verzaubert in Nord-Ost. Die Geschichte der Berliner Lesben und Schwulen in Prenzlauer Berg, Pankow und Weißensee*, Berlin 2009, S. 125–134.

## Schlussfolgerungen

Als die Nationalsozialisten den Paragrafen 175 verschärfen und alle sexuellen Handlungen unter Männern kriminalisieren wollten, standen sie vor dem Problem, dies juristisch darzustellen. Sie mussten auf den Unzuchtsbegriff zurückgreifen, den Begriff „widernatürliche Unzucht“ tilgen und gleichzeitig deutlich machen, dass es nur um Unzucht zwischen Männern ging. „Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.“

Damit war man nur einen Schritt davon entfernt, auch „eine Frau, die mit einer anderen Frau Unzucht treibt...“, unter Strafe zu stellen. In allen Paragrafenversionen vorher wäre das so nicht möglich gewesen. Trotz entsprechender Forderungen, zum Beispiel von dem Juristen Rudolf Klare,<sup>20</sup> ist dies nicht geschehen. Konkrete Pläne scheint es nicht gegeben zu haben, aber die Ausdehnung des Volksschädlingbegriffes in den 1940er-Jahren auf immer weitere Teile der Bevölkerung legt den Gedanken nahe, dass man nicht weit davon entfernt war. Ab etwa 1944 war das Homosexuellendezernat der Berliner Kriminalpolizei angehalten, auch Daten von Lesben karteimäßig aufzunehmen.

Damit sind wir bei der Frage: Kann man angesichts eines fehlenden speziellen Paragrafen trotzdem von einer Lesbenverfolgung im Nationalsozialismus sprechen? Im Rahmen der Denkmalsdebatte erstaunte doch, wie eng einige Diskussionsteilnehmer den Begriff der Verfolgung definiert hatten und Lesben generell eine Verfolgung absprachen.

Was meint der Begriff Verfolgung? Zunächst gibt es überhaupt keine verbindliche Definition von Verfolgung, weder in der Geschichtswissenschaft noch in der Soziologie. Die Abwägung zahlreicher Diskussionsbeiträge legt den Schluss nahe, dass der Begriff der Verfolgung nicht an der Quantität oder Qualität der Verfolgungshandlung festgemacht werden darf. Sonst müssten wir beginnen, die Toten, Inhaftierten, Geschlagenen oder in den Suizid Getriebenen gegenseitig aufzurechnen. Das aber wäre eine Sackgasse. Verfolgung lässt sich sinnvoller und zielgerichteter am Zweck festmachen – in diesem Falle Unterbindung, Unterdrückung und Einschüchterung – und das heißt: bestrafe wenige, meine alle. Für den Paragrafen 175 trifft das in vollem Umfang zu. Weil man die generalpräventive Wirkung bewusst wollte, hat man sich lange nicht entschließen können, ihn abzuschaffen.

Wenn wir die Maßnahmen zur Unterbindung, Unterdrückung und Einschüchterung von Lesben betrachten und noch dazu die generalpräventive Bedeutung des Paragrafen 175 sehen, die sich immer auch auf weibliche Homo-

20 Rudolf Klare, *Homosexualität und Strafrecht*, Hamburg 1937, S. 120–127.

sexualität erstreckte, kann man zu keinem anderen Ergebnis kommen, als dass Lesben ebenso eine Verfolgtengruppe waren wie Schwule.

Trotzdem besteht weiterer Forschungsbedarf. Es gibt Aktengruppen und Aktenkonvolute, die noch nicht gesichtet wurden. Ein Beispiel ist der große Bestand der Strafakten im Berliner Landesarchiv, ein anderes sind die zahlreichen Psychiatrieakten in der Berliner Charité. Doch sollte auch die Archivlandschaft bundesweit in den Blick genommen werden. Weitere Forschung ist also dringend geboten, um das Problem der Lesbenverfolgung im NS zu klären.